

ARTENSCHUTZ UND BAUMAßNAHMEN

Viele Vogelarten und Fledermausarten haben sich auf die Besiedelung von Gebäuden spezialisiert und nutzen Nischen, Spalten und Öffnungen in Fassaden, Kellern oder Dächern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Sie beleben so unsere Städte und bringen uns ein Stück Natur vor die Haustür. Nicht zuletzt vertilgen sie zahlreiche der lästigen Insekten.



In den letzten Jahren sind durch Baumaßnahmen, wie Sanierung, Wärmedämmung, Balkonanbau, Dach- eindeckung oder Abbrüche von Gebäuden und Gebäudeteilen viele dieser Lebensräume verloren gegangen.

Doch diese Tierarten sind darauf angewiesen, dass ihre Lebensräume trotz Baumaßnahmen erhalten oder unvermeidliche Verluste bei Gebäudeabbruch ausgeglichen werden.

IMPRESSUM UND KONTAKT

Herausgegeben durch die Untere Naturschutzbehörde
im Umweltamt des Landratsamt Zwickau

BESUCHERADRESSE

Landratsamt Zwickau
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Zum Sternplatz 7
08412 Werdau

ANSCHRIFT

Landkreis Zwickau
Landratsamt
Umweltamt
Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft
Postfach 10 01 76
08067 Zwickau

ALLGEMEINE ÖFFNUNGSZEITEN

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

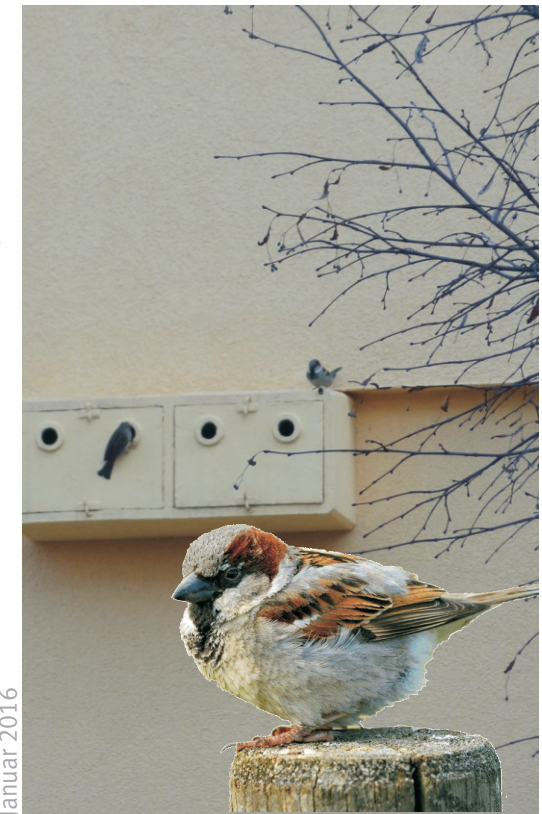
KONTAKT

Telefon: 0375 4402-26315
0375 4402-26318
0375 4402-26323
E-Mail: landforstnatur@landkreis-zwickau.de
Internet: www.landkreis-zwickau.de/Natur.php

FOTOS

- Titel** Haussperlingskoloniekästen an der Hauswand * und Haussperling auf dem Holzpfosten, Foto R. Francke
1 Zweifarbfledermaus in einer Mauerspalte, Foto K. Krahn
2 Großes Mausohr im Winterquartier im Kellerraum, Foto K. Krahn
3 Turmfalke am Brutplatz, Foto D. Kronbach
4 Mauersegler mit Jungvogel, Foto D. Ewig
5 Fledermauskasten an der Hauswand *
6 Nistkästen für Dohle und Mauersegler, Foto D. Kronbach
7 Einflugöffnung für Mauersegler und Haussperling im Dachkasten*
8 Nisthilfe für Mehlschwalben *

* Foto Landratsamt Zwickau, Untere Naturschutzbehörde



ARTENSCHUTZ BEI BAU- UND SANIERUNGSMAßNAHMEN ODER BEIM ABBRUCH VON GEBÄUDEN

ARTENSCHUTZ GEREGLT IN RECHTSGRUNDLAGEN

Die Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweilige Funktion im Naturhaushalt ist eine Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes. Es stellt neben bestimmten Pflanzenarten auch Tierarten unter besonderen bzw. strengen Schutz und gibt einen klaren Handlungsrahmen zum Erhalt ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor.

■ Besonders geschützte Arten

sind insbesondere alle europäischen Vogelarten, wie Mauersegler, Schwalbe, Meise, Dohle, Amsel, Star, Turmfalke und alle Greifvögel und Eulen sowie heimische Fledermäuse und Hornissen.

■ Streng geschützte Arten

sind besonders geschützte Arten mit sehr hohem Schutzbedürfnis, insbesondere Turmfalke, Wanderfalke, Schleiereule, Waldkauz sowie alle heimischen Fledermäuse.

Die Natur im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erstreckt sich dabei auch auf den Lebensbereich des Menschen und nimmt lediglich unmittelbar zu Wohn- und Geschäftszwecken dienende Räume aus.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tierarten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie vorübergehend nicht benutzt werden - falls sich z. B. die Tiere im Winterquartier befinden und danach erwartungsgemäß wiederkehren.

ARTENSCHUTZ DURCH ZUGRIFFSVERBOTE

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
➔ **Nr. 1 Tötungs- und Verletzungsverbot**
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören -

eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

➔ **Nr. 2 Störungsverbot**

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

➔ **Nr. 3 Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Zuwiderhandlungen gegen die Zugriffsverbote können mit einer **Geldbuße bis zu 50.000 EUR** geahndet oder gegebenenfalls als **Straftat** verfolgt werden.

ARTENSCHUTZ UMGESETZT DURCH DEN BAUHERREN

HINWEIS

Zusätzlich zum **Baugenehmigungsverfahren** ist eine **artenschutzrechtliche Prüfung** erforderlich. Auch bei **baugenehmigungsfreien Vorhaben**, wie Abbruch, Sanierung, Wärmedämmung, Anstrich oder Dach-eindeckung ist durch den Bauherrn vorab zu prüfen, ob durch das Vorhaben geschützte Arten oder deren Lebensstätten betroffen sein könnten.

PRÜFUNG

- Gibt es Hinweise auf Nist- oder Ruhestätten, wie z. B. Nester, Kot, Schmutzspuren, Fraßreste, Eierschalen, Spechtlöcher, tote Individuen, offene Fenster, Kellergewölbe, Einflugöffnungen oder andere Strukturen wie Querfugen, Drempelbleche oder Spalten, Risse und Löcher in Fassaden?
- Wurden an- oder abfliegende Vögel, Fledermäuse, Hornissen beobachtet?
- Entstehen durch beispielsweise Aufstellen von Gerüsten vor Niststätten von Schwalben oder Mauerseglern während der Brutzeit, Abspannungen mit Netzen und Folien, Anbauten oder Verglasungen von Balkonen, Hindernisse, die es den Tieren unmöglich machen, zu ihren Lebensstätten zu gelangen?
- Wird das Umfeld durch Lärm, Erschütterung, Bewegung oder Licht gestört?
- Steigt durch das Vorhaben das Risiko für tödliche Unfälle, z. B. durch Kollisionen an Glasflächen?

VORGEHENSWEISE

- Um Verzögerung beim Bauablauf oder im schlimmsten Fall einen Baustopp zu vermeiden, sollte der Bauherr oder Planer das Gebäude bereits während der **Planungsphase** von einer fachlich geeigneten Person auf vorhandene Lebensstätten besonders sowie streng geschützter Tierarten untersuchen lassen.
- Werden solche Hinweise festgestellt, ist rechtzeitig mit der unteren **Naturschutzbehörde** abzustimmen, welche Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Anwendung kommen, wie Beschränkung der Bauzeiten, Umsetzung von Tieren oder Schaffung von Ersatzquartieren. Gegebenenfalls prüft die untere Naturschutzbehörde, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten vorliegen. Das ist auch dann erforderlich, wenn bereits eine Baugenehmigung vorliegt.
- Werden erst während der **laufenden Arbeiten** Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders oder streng geschützten Tierarten festgestellt, sind die **Arbeiten sofort zu unterbrechen**. In diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten und deren Entscheidung abzuwarten.

